

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b947208-3919-3f24-ba35-14b3b9346c71>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV (TRD 611)
Amtliche Abkürzung	TRD 611
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 611 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese technische Regel gilt für die Beschaffenheit des Speisewassers und Kesselwassers von Dampferzeugern der Gruppe IV.

Diese technische Regel bezieht sich auf die der DampfKV [\(1\)](#) unterliegenden Teile der Dampfkesselanlage, indem sie Festlegungen für den Bereich zwischen Wassereintritt und Dampfaustritt am Dampferzeuger trifft. [\(3\)](#)

1.2 Diese technische Regel gilt nicht für Schnelldampferzeuger, Lokomotivkessel, elektrisch beheizte Kessel und Dampferzeuger aus Nichteisenmetallen sowie aus austenitischem Stahl im Wasserbereich.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Weitere Richtwerte, auch solche, die Anlagenteile außerhalb des Geltungsbereichs der DampfKV betreffen, können den VdTÜV-Richtlinien für Speisewasser, Kesselwasser und Dampf von Dampferzeugern bis 68 bar zulässigem Betriebsüberdruck und der VGB-Richtlinie für Kesselspeisewasser. Kesselwasser und Dampf von Dampferzeugern über 68 bar zulässigem Betriebsüberdruck in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.)

